

# Förderrichtlinien KJR Mühdorf

gültig ab Januar 2011



Kreisjugendring Mühdorf am Inn  
Braunauer Str. 4  
84478 Waldkraiburg

## **Inhalt**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite 02</u></b>
----------------------------------	------------------------

### **A) Förderbereiche**

<b><u>I) Grundförderung</u></b>	<b><u>Seite 03</u></b>
<b><u>II) Freizeitmaßnahmen</u></b>	<b><u>Seite 04</u></b>
<b><u>III) Jugendbildung</u></b>	<b><u>Seite 06</u></b>
<b><u>IV) Projekte</u></b>	<b><u>Seite 08</u></b>
<b><u>V) Geräte und Materialien</u></b>	<b><u>Seite 09</u></b>
<b><u>VI) Internationale Begegnungen</u></b>	<b><u>Seite 10</u></b>

<b><u>B) Allgemeines</u></b>	<b><u>Seite 12</u></b>
------------------------------	------------------------

<b><u>Glossar</u></b>	<b><u>Seite 12</u></b>
-----------------------	------------------------

## **I) Grundförderung**

### **1. Zweck der Förderung**

Die auf Kreisebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden dem Zweck der Förderung in erster Linie Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im KJR vertretenen Jugendorganisationen.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger muss entweder auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen oder als Jugendinitiative im Bereich der offenen Jugendarbeit tätig sein. Es muss ein "jährlicher Arbeitsbericht" vorgelegt werden, dieses Formular soll eine kurze Übersicht über die Aktivität der Jugendorganisation darlegen. Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit 75% der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat. Fristgerechte Entschuldigung entbindet von dieser Regel.

### **5. Umfang der Förderung**

5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen der Kreisverbände und überörtlicher Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf

5.2 Höhe der Förderung

Grundpauschale: 200€/ Jahr (bis 31.03. jeden Jahres)

Die Grundpauschale erhalten alle Jugendorganisationen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Bei erhöhtem Bedarf kann aufgrund eines Verwendungsnachweis bis zum 31.10. zusätzlich bis zu 1000,- € abgerufen werden.

Der Verwendungsnachweis ist zuzüglich der Grundpauschale für den Gesamtbetrag von max. 1200,- € zu erbringen.

### **6. Verfahren**

Die Anträge müssen von der Leitung der Jugendorganisation bis zum 31.03 eines Jahres eingegangen sein.

## **II) Freizeitmaßnahmen**

### **1. Zweck der Förderung**

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit, sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen. Der schonende Umgang mit Natur und Umwelt stellt einen weiteren Aspekt dar. Diese Freizeitmaßnahmen knüpfen an die Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet. Sie müssen aber über einen rein verbandlichen Charakter hinausgehen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden eintägige und mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere im Landkreis öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.

- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sein
- Maßnahmen dürfen höchstens 21 Tage dauern
- Kurzzeitige Maßnahmen, mit weniger als vier Tagen, dürfen nur im Radius von 200km stattfinden
- Die Teilnehmer dürfen 27. Lebensjahr nicht beendet haben
- die Teilnehmerzahl muss mindestens acht betragen
- Pro 20 Teilnehmer muss mindestens ein Betreuer bei der Maßnahme dabei sein
- Pro sechs Teilnehmer darf ein Betreuer gefördert werden.
- Ein höherer Betreuungsschlüssel muss im Einzelfall begründet werden.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich (aber nicht zwingend) an der gesamten Maßnahme teilnehmen
- Die Maßnahme muss für den gesamten Landkreis Mühldorf ausgeschrieben sein
- Die Ausschreibung muss öffentlich sein und erkennbar für Teilnehmer aus dem gesamten Landkreis offen sein.

### **5. Umfang der Förderung**

#### 5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Unterkunft
- Materialkosten

...

#### 5.2 Höhe der Förderung

##### **mehrtägig:**

Pro Teilnehmer:	5€/ Tag
Pro Betreuer:	10€/ Tag
max.	1500,- €/ Maßnahme

##### **eintägig:**

Pro Teilnehmer/Betreuer:	5€/ Tag
max.	100€/ Veranstaltung
max. zwei eintägige Veranstaltungen pro Zuwendungsempfänger pro Jahr.	

### **6. Verfahren**

Zwei Wochen **vor** der Durchführung einer Maßnahme mit mehr als **fünf Tagen** muss eine Meldung an den KJR mit dem geplanten Programm erfolgen.

Spätestens acht Wochen **nach** der Durchführung:

- Antrag auf dem Formblatt einreichen
- Endgültige Ausschreibung, Einladung
- zeitlicher Programmablauf
- Teilnehmerliste mit Unterschrift im Original
- Kostenaufstellung (Belege in Kopie)

Die Auszahlung erfolgt gestaffelt für Anträge mit einer Auszahlung von 50% des Betrages. Die Auszahlungstermine sind im Juni und der im Oktober eines Jahres. Danach wird zum Jahresende für alle Anträge der zur Verfügung stehende Betrag aufgeteilt.

### **III) Jugendbildung**

#### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, über die eigene Verbandsarbeit hinaus gehende Bildungsveranstaltungen mit Landkreisbedeutung durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger /Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch die Jugendringe beraten werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im KJR vertretenen Jugendorganisationen.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.

- die Maßnahme soll in der Regel Teilnehmern aus dem ganzen Landkreis offen stehen.
- die Teilnehmer dürfen das 27. Lebensjahr nicht beendet haben
- die Teilnehmerzahl muss mindestens acht betragen
- die Teilnehmerzahl darf 60 nicht übersteigen
- je angefangene 20 Teilnehmer muss mind. ein Referent oder ein geeigneter Betreuer zur Verfügung stehen

Zuwendungen können beantragt werden für

- Tagesmaßnahmen (mind. 6 Stunden)
- Mehrtagesmaßnahmen mit 8 Stunden für max. 6 Tage
- Abendveranstaltungen mit mind. drei Abenden à 3h

## **5. Umfang der Förderung**

5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Unterkunft
- Miete
- Referentenkosten

...

5.2 Höhe der Förderung

Pro Teilnehmer:

1€/ Bildungsstunde

max.

500€/ Maßnahme

## **6. Verfahren**

Spätestens acht Wochen **nach** der Durchführung:

- Antrag auf dem Formblatt\*) einreichen
- Endgültige Ausschreibung, Einladung
- Bericht über:
  - Zielsetzung der Maßnahme
  - zeitlicher Programmablauf
  - Art und Weise der Themenvermittlung
  - weitere Informationen
- Teilnehmerliste mit Unterschrift im Original
- Kostenaufstellung (Belege in Kopie)

Die Auszahlungen erfolgen zum Juni und Oktober eines Jahres

## **IV) Projekte**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Neben den allgemeinen Projekten kann die Herbstvollversammlung ein Thema für das folgende Jahr festlegen. Zu diesem Thema können einzelne Projekte gefördert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte der Jugendarbeit.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im KJR vertretenen Jugendorganisationen.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts
- Nachweis der Landkreisbedeutung

Die Dauer des Projekts beträgt

- mindestens drei Monate
- höchstens 48 Monate

### **5. Umfang der Förderung**

5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Fahrtkosten
- Referentenkosten
- Arbeitsmaterialien

...

5.2 Höhe der Förderung

bis zu 75% der förderungsfähigen Kosten

### **6. Verfahren**

Mindestens acht Wochen vor dem Projektstart:

- Voranmeldung
- detaillierte Projektbeschreibung
- Kosten und Finanzierungsplan

Über die Förderung von Projekten entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

## **VI) Geräte und Materialien**

### **1. Zweck der Förderung**

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendorganisationen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit im Landkreis wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich sind z.B.:

- Fachliteratur
- Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Kleidung
- Technische Geräte

...

**Es können nur Geräte, Materialien und Kleidung gefördert werden, die tatsächlich überörtlich genutzt und verwendet werden. Der jeweilige Kreisverband bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Anschaffungen von landkreisweiter Relevanz sind. Somit können auch Ortsverbände einen Antrag stellen.**

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im KJR vertretenen Jugendorganisationen.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Die Jugendorganisation muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinem Eigentum und Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft gehen die Geräte in den Besitz des KJR Mühldorf über.

### **5. Umfang der Förderung**

5.1 Zuwendungsfähig sind Kosten für

- Anschaffung
- Reparatur

5.2 Höhe der Förderung

25% der förderungsfähigen Kosten

pro Zuwendungsempfänger:                    max. 1000€/ Jahr  
(Pro Ortsgruppe in Absprache mit dem Verband)

### **6. Verfahren**

Zwei Wochen **vor** der Anschaffung bei Einzelbeträgen über 200,- € Meldung an den KJR

Spätestens acht Wochen **nach** der Anschaffung:

- Antrag auf dem Formblatt einreichen
- Kostenaufstellung (Belege in Kopie)

## **VII) Internationale Begegnungen**

### **1. Zweck der Förderung**

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger sollen in die Lage versetzt werden, über die eigene Verbandsarbeit hinaus gehende Aktivitäten mit Landkreisbedeutung im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Jugendbegegnungen die von Jugendgruppen und Jugendverbänden des Landkreises organisiert werden mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im KJR vertretenen Jugendorganisationen und andere im Landkreis öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.

- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sein
- Maßnahmen dauern mindestens 5 Tage
- Maßnahmen dürfen höchstens 21 Tage dauern
- Die Teilnehmer dürfen 27. Lebensjahr nicht beendet haben
- die Teilnehmerzahl muss mindestens acht betragen
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich (aber nicht zwingend) an der gesamten Maßnahme teilnehmen
- Maßnahme muss landkreisweit ausgeschrieben sein
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch einen Sprachmittler sichergestellt werden

### **5. Umfang der Förderung**

5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Unterkunft
- Materialkosten

...

5.2 Höhe der Förderung

Pro Teilnehmer und Betreuer:  
max.

bis zu 5€/ Tag  
1000,- €/ Maßnahme

## **6. Verfahren**

Zwölf Wochen **vor** der Durchführung:

Meldung an den KJR mit Ausschreibung und geplantem Programm, Kosten und Finanzierungsplan

Spätestens acht Wochen **nach** der Durchführung:

- Antrag auf dem Formblatt\*) einreichen
- Endgültige Ausschreibung, Einladung
- zeitlicher Programmablauf
- Teilnehmerliste mit Unterschrift im Original
- Kostenaufstellung (Belege in Kopie)

jährliche Auszahlung zum 31.10

## **Allgemeines:**

Es wird in den Förderbereichen Freizeitmaßnahmen, Jugendbildung, Projekte, Geräte und Materialien, sowie Internationale Jugendbegegnung ausschließlich ein Fehlbetrag gefördert. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter nicht übersteigen.

Die nachgewiesenen Kosten müssen verhältnismäßig sein.

Gemeindliche Jugendorganisationen müssen vor Antragstellung einer Förderung durch den Kreisjugendring einen Antrag bei der zuständigen Gemeinde gestellt haben. *Über eine Bewilligung ist der KJR zu informieren. (Ein Formblatt für den Antrag bei der Gemeinde steht auf der Homepage des KJR Mühldorf zum Download bereit)*

**Die Bewilligung durch die Gemeinde ist nicht Voraussetzung für die Förderung durch den KJR Mühldorf!!**

Die Absicht der Landkreisförderung ist es, den Trägern der Jugendarbeit eine sachgerechte Jugendarbeit zu ermöglichen. Jeder Maßnahme muss eine Zielsetzung zugrunde liegen, die den angesprochenen Personenkreis benennt. In der Regel soll die Maßnahme auch Teilnehmern/innen offen stehen, die nicht Mitglied des jeweiligen Jugendverbandes sind, die Ausschreibung hat somit offen zu erfolgen.

Mit dem Antrag sind die Ausschreibung, sämtliche Belege in Kopie, und alle Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen (Teilnehmerliste mit Adressen- und Altersangabe, sowie Unterschriften, u. Bericht) einzureichen.

Der KJR behält es sich vor, Zuschussanträge abzulehnen, oder zu kürzen, falls die jeweiligen Fördermittel erschöpft sind.

Über die Vergabe von Fördermittel entscheidet ein vom KJR eingesetztes Gremium.

## **Glossar**

**Jugendorganisation(Jugendinitiative, Jugendgemeinschaft, Jugendverband):** ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren. Jugendinitiativen werden Jugendorganisation genannt, die nur einmalig in Bayern vertreten sind und sich hauptsächlich lokal engagieren. Jugendgemeinschaften bestehen aus mehreren einzelnen Jugendorganisationen, die sich mindestens auf Kreis- oder Stadtebene zusammengeschlossenen haben. Jugendverbände sind Jugendorganisationen, die mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten sind (vgl. Satzung BJR §5 Abs. 4).